

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 100.

Mittwoch, den 2. Mai

1906.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, St. Zwingerstr. 20, innerhalb Dresdens 2,50 R. (vom 1. Juli ab 2 R.), durch die Post im Deutschen Reich 3 R. (vom 1. Juli ab 2,50 R.) vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 R. — Erhält Werktags nachmittags. — Fernsprecher 1295.

Ankündigungen: Die Seite kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungsteile oder deren Raum 20 R., die Seite größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Textteile oder deren Raum 50 R. Gebührenmäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allernäbigst geruht, dem Fabrikbesitzer Georg Rüdiger in Mittweida den Titel und Rang als Kommerzienrat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allernäbigst geruht, dem Bauteat Stadtat a. D. Richter in Dresden das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allernäbigst zu genehmigen geruht, daß der Verlagsbuchhändler Johannes Friedrich Dür in Leipzig das ihm von St. Durchlaucht dem Fürsten Heinrich XIV. von Reuß jüngere Linie verliehene Ehrenkreuz 3. Klasse annehme und trage.

Dem Ministerium des Innern sind durch das Justizministerium einige Fälle bekannt geworden, in denen irrtige Anschauungen über Zweck, Wirkung und Verfahren

- a) bei Anerkennung eines unehelichen Kindes durch dessen Vater und
- b) bei der Erklärung des Chemanns der Mutter eines unehelichen Kindes, durch die er dem Kind, obwohl er nicht dessen Vater ist, seinen Namen er-teilt,

zu falschen Beurkundungen in den Standesamtsregistern geführt haben. Um ungefährlichen Veränderungen des Personenstands durch derartige falsche Beurkundungen vorzubeugen und im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen, die nach § 169 des Strafgeebuchs aus irrtümlichen Vaterschaftsanerkenntnissen nach bestehen entstehen können, wie auch zur Vermeidung der meist sehr umständlichen Beichtigungsverfahren in den bekanntwerdenden Fällen falscher Beurkundung werden die Standesbeamten unter Hinweis auf § 15 der Verordnung vom 6. Oktober 1899 zu Nr. 748 III St. die Geschäftsführung der Standesbeamten betreffend, hierdurch noch besonders auf den für den Personenstand des Kindes sehr bedeutungsvollen Unterschied zwischen der Vaterschaftsanerkenntnis und der bloßen Namenserteilung aufmerksam gemacht.

Die Vaterschaftsanerkenntnisse in den Fällen der §§ 1718 und 1720 des bürgerlichen Gesetzbuchs, die in der Regel vor dem Standesbeamten (zu vergl. hierzu auch § 44 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 — Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 269) erläutert werden, haben die in den angegebenen Bestimmungen näher angegebenen rechtlichen Wirkungen. Insbesondere begründet für den Chemann der Mutter die Anerkennung der Vaterschaft die in § 1720 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnte Vermutung mit der Wirkung, daß das anerkannte Kind mit allen rechtlichen Folgen der Echtheit (Unterhaltsanspruch, elterlicher Gewalt und Erbrecht) bis zum Beweise des Gegenteils als durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimiert und als echt gilt.

Die bloße auf der für Sachsen neuen Bestimmung des § 1706 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs beruhende Namenserteilung, die durch den Chemann der Mutter erfolgt, obwohl er nicht der Vater ihres unehelichen Kindes ist, entbehrt abgesehen davon, daß das Kind einen anderen Familiennamen dadurch erlangt — jeder weiteren rechtlichen Wirkung. In dem Verhältnis zwischen Stiefvater und Stiefkind wird solchenfalls nichts geändert, es entsteht weder ein Unterhaltsanspruch noch ein Erbrecht. Auch kann die bloße Namenserteilung rechtswidrig nicht vor dem Standesbeamten, sondern nach § 33 der Ausführungsverordnung zum bürgerlichen Gesetzbuch und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 — Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 203 — nur vor dem Amtsgericht erfolgen, während der Standesbeamte lediglich die ihm vom Amtsgerichte mitzuteilende betreffende Erklärung am Stande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken hat.

Die Standesbeamten erhalten hiermit Anweisung, insbesondere in allen Fällen, der Beurkundung von Vaterschaftsanerkenntnissen durch den Chemann der Mutter eines außerelichen Kindes die Beteiligten nachdrücklich und unter Beachtung des Vorstehenden auf die Bedeutung der abzugebenden Erklärung, insbesondere zur Unterscheidung von der bloßen Namensgebung nach § 1706 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs aufmerksam zu machen und daß dies geschehen ist, zu der aufzunehmenden Niederschrift zu vermerken.

3444

Dresden, am 19. April 1906. Nr. 432 I P St

Ministerium des Innern.

Von den Ministerien des Innern und der Finanzen ist den Gemeindevorständen zu Leutewitz, Oberpesterwitz, Omsdorf und Reick in der Amtshauptmannschaft Dresden-Ulstadt die Befugnis zu Anordnung der Baumwollstretung in bewegliche Körperliche Sachen sowie in den Arbeits- und Dienstlohn ertheilt worden.

3445

Dresden, am 28. April 1906.

607 II G

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Die Bahnhofswirtschaft zu Mügeln bei Pirna soll vom 1. Juli 1906 ab andertweit auf 6 Jahre verpachtet werden. Die allgemeinen Bedingungen liegen auf dem sächsischen Bahnhöfen aus. Pachtgebote sind bis zum 1. Mai d. J. an die unterzeichnete Behörde einzufinden. Die Bewerber bleiben bis 16. Juni an ihre Gebote gebunden. Wer bis dahin keinen Bescheid erhält, hat seine Bewerbung als abgelehnt zu betrachten. Zeugnisse werden unberücksichtigten Bewerbern ohne Bescheid zurückgesandt.

3443
Rgl. Generaldirektion der Sächs. Staatsbahnen.

Vom 10. Mai 1906 an wird auf dem Personenhaltepunkt Probsteibrunn der Empfang von Milch zugelassen. Über die Frachtabrechnung geben die Güterverwaltungen Auskunft.

Dresden, am 1. Mai 1906. 3442
Rgl. Generaldirektion der Sächs. Staatsbahnen.

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Bei der Verwaltung der Staatsbahnen sind ernannt worden: Löffner und Stolze, seither Bureauassistenten als Betriebssekretäre in Dresden; Stier, seither Weichenwärter II. Kl. als Schirmeißer in Engelsdorf; die nachgezählten Hilfsmechaniker zu als Weichenwärter II. Kl. in Engelsdorf: Diekmann, Franke, Hofmann, Kolysh, F. A. Schmidt und E. O. Schneider.

Bei der Postverwaltung sind ernannt worden: Mirischin und Strube, seither Postanwärter, als Postassistenten im Oberpostdirektionsbezirk Dresden; Beckert, seither Telegraphengehilfin, als Postgehilfin in Leipzig.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern. Angestellt: Höchster Richter als Polizeiaffessor bei der Polizeidirektion zu Dresden — Berzeigt: Beikirch. Höchster Hofschein bei der Amtshauptmannschaft Löbau als Polizeiaffessor zur Polizeidirektion zu Dresden.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu bestellen: Die 2. Römische Lehrstelle in Reinholdsheim bei Glashaus. Kellator: die oberste Schulbehörde. 1200 R. Gehalt, 55 R. für Turnunterricht, 220 R. für überstunden und 75 R. für Heizung des Schulzimmers. Außer für unterrichtende Lehrer Amtswohnung, für verheiratete 200 R. Wohnungsgeld. Schule mit sämtlichen Brüggen bis in die neueste Zeit bez. einem Militärdiensthilfsmittel sind bis 15. Mai bei Bezirkschulinspektor Dr. Richter, Glashaus, einzutreten.

Im Geschäftsbereiche des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums sind angestellt bzw. versetzt worden: P. R. J. Lauger, Pfarrer in Titzendorf, als Pfarrer in Roßau (Schneeberg); F. A. Roth, Hilfspfarrer in Deuben als Diakonus in Liebstadt mit Borna (Borna); P. Dr. phil. R. H. C. Siehler, Pfarrer in Ebendorf und P. Dr. phil. R. H. C. Sandert, II. Diakonus der Katharinaelkirche in Leipzig-Lindenau, als Pfarrer und bez. Diakonus der neuerrichteten Philippuskirche dagegen (Leipzig 1); Ch. L. Jügel, Predigtamtskandidat, als Hilfspfarrer in Rödern (Leipzig 1); J. W. Döbler, Predigtamtskandidat, als Pfarrvorst in Borsdorf (Orrimo); G. A. Hellriegel, Predigtamtskandidat, als Diakonus in Radeberg und Pfarrer von Schönborn (Radeberg).

Nichtamtlicher Teil.

Bom Königlichen Hofe.

Dresden, 2. Mai. Se. Majestät der König jagte heute früh auf Moritzburger Revier auf Wildhähne. Allerhöchstbesteck traf hierzu gestern abend im Schlosse Moritzburg ein und übernachtete dafelbst.

Dresden, 2. Mai. Nach dem Rücktritt des Königl. Preußischen außerordentlichen Gefunden und bevollmächtigten Ministers Grafen v. Dönhoff fungiert bis auf weiteres der Legationssekretär Krämer v. Schwarzenfeld als Königl. Preußischer interimsistischer Geschäftsträger.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Verhandlungen des Königl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts. Im § 3 der vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und vom Kultusministerium genehmigten Statuten des Chemnitzer Kirchschullehrer- und Kanoniker-Vereins ist bestimmt, daß sämtliche evangelisch-lutherische Kantoren der alten Ephorie Chemnitz verpflichtet sind, dem Vereine, der ähnlich einer Sterbklasse, die Unterstützung der hinterlassenen seiner Mitglieder durch einmalige Auszahlung eines Kapitals beweist, beizutreten und bei ihm zu bleiben, bis sie den Gesellschaftsprengel verlassen. Der innerhalb des letzteren, und zwar in Augustusburg, angestellte Kantor Wolf, den der Verein als Mitglied in Anspruch genommen hatte und dem die Mitgliederbeiträge abgefordert worden waren, bestreitet seine Verpflichtung, dem Vereine beizutreten und erhob deshalb Klage bei der Kreishauptmannschaft Chemnitz als Verwaltungsgericht gemäß § 21 Biffer 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsprüfung, nach welchem Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden und deren Mitgliedern den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind. Die

Kreishauptmannschaft wies die Klage ab, weil der beklagte Verein nicht als öffentlich-rechtlicher Verband im Sinne des bezeichneten Paragraphen angesehen werden könne. Er stelle sich lediglich als ein privatrechtliches Zwecken dienender Verein im Sinne von § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar, dessen Beziehung zu seinen Mitgliedern, einschließlich der Frage, ob der Beitritt des Klägers von ihm erzwungen werden könne, dem Gebiete des Privatrechts angehört, und von den Verwaltungsgerichten nicht entscheiden sei. Vor der Verwaltungsinstanz, dem Oberverwaltungsgericht, I. Senat, ist die Streitfrage vor kurzem öffentlich verhandelt worden. Der zu dieser Verhandlung vom Kultusministerium in der Person des Hrn. Konsistorialrat Dr. Knauer bestellte Vertreter des öffentlichen Interesses bezeichnete die Ausführungen der Vorinstanz über die rechtliche Stellung des Vereins zu seinen Mitgliedern als ungutstellend und hielt die Klage schon deshalb für unzuständig, weil der Streitfall nicht zu den den Verwaltungsgerichten durch das Gesetz vom 24. Mai 1902, die Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsprüfung auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, überwiesenen Parteistreitigkeiten gehöre. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestätigt, die Frage aber, ob der beklagte Verein ein solcher im Sinne von § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sei, mangels ausreichender Veranlassung hierzu einer Prüfung nicht unterzogen, dagegen anerkannt, daß die vorliegende Streitigkeit nicht eine berigen kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenstand hat, die das Gesetz vom 24. Mai 1902 den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zu gewiesen hat.

Öffentliche Spruchfikung des Königl. Landes-Versicherungsamts

vom 28. April 1906.

Der Garäfärber Karl Friederich Bönnchen in Deuben ist seit dem Herbst des Jahres 1897 verwedebend, gelegentlich gehörig und völlig erwerbsunfähig. Er besteht deshalb Invalidenrente. Im Juli 1906 ist die Sächsische Textilversicherungsgesellschaft wegen Gewöhrung der Unfallrente für Bönnchen in Anspruch genommen worden, weil dieser am 7. August 1897 im Betrieb einer Färberei in Hainsberg zu Schaden gekommen sei. Die daraufhin angestellten Erörterungen haben ergeben, daß Bönnchen eines Tages nach dem großen Hochwasser des Jahres 1897 während der Mittagspause in der Nähe der Fabrik von einem Soldaten, wahrscheinlich einem Wiederehler, der einhergegangen ist, getötet worden ist. Seitdem hat er nach Angabe seiner Frau geschuftet, verworene Reden geführt und nicht mehr arbeiten können. Wegen seines Unzurechnungsfähigkeit ist ihm im Jahre 1898 ein Zukunftsvermund bestellt worden. Die Sächsische Textilversicherungsgesellschaft und das Schiedsgericht haben keine Unfallabgütigungsansprüche abgewiesen, weil sich der Unfall nicht im Färbereibetrieb ereignet habe und die aus dem Unfall etwa hervorgeleitete Schadenerlagenansprüche auch verjährt sein würden. Aus denselben Gründen verwirkt das Landesversicherungsamt den für Bönnchen eingesetzten Refus.

Friedrich Max Hänel in Dittersdorf macht gegenüber der selben Versicherungsgesellschaft Entschädigungsansprüche geltend wegen eines Unfalls, den er im November 1904 in einer dortigen Strumpffabrik erlitten haben will. Er habe sich eines Sonntags außerhalb der Fabrik eine geringfügige Schnittwunde am Daumen zugezogen. Am darauffolgenden Tage hat er seine Arbeit in der Fabrik aufgenommen und zunächst seine Maschine eingestellt und abgewischt. Am Laufe des Nachmittags haben sich heftige Schmerzen im Daumen eingestellt, die sehr bald die ganze Hand ergriffen und ihn gezwungen haben, in der darauf folgenden Nacht einen Arzt zu Rate zu ziehen, der eine von der Wunde am rechten Daumen ausgehende Blutvergiftung festgestellt hat. Die Haltung hat sich bis in den Januar 1905 verzögert und es ist eine Steifigkeit zweier Finger zurückgeblieben. Die Versicherungsgesellschaft hat die Gestellung einer Entschädigung abgelehnt, weil kein Unfall beim Betrieb erwiesen sei. Das Schiedsgericht hatte die Berufung hänelns abgewiesen. Auf seinen Reklame wurde die Versicherungsgesellschaft verurteilt, ihm eine Teilrente von 20 Prozent der Vollrente zu gewähren. Auf Grund der Gutachten des behandelnden Arztes und des in der Verhandlung noch gehörten ärztlichen Sachverständigen nahm der Gerichtshof für erwiesen an, daß die Blutvergiftung darauf zurückzuführen sei, daß bei der erwähnten Arbeit an der Maschine Infektionserreger in die Wunde eingedrungen sind, die der Arzt am Daumen hatte.

Der am 7. September 1905 im 50. Lebensjahr verstorben Tagearbeiter Karl Paul Oettel in Lauba hatte im November 1902 einen Betriebsunfall und zwar eine Erkrüppelung des Rückgrates und einige Muskelerkrankungen erlitten, infolge deren er von der Sächsischen Holzbergsversicherung ursprünglich die Vollrente und zuletzt noch 20 Proz. hierauf bezog. Seine Witwe beansprucht nun für sich und vier Kinder Hinterbleibenrente. Diesen Anspruch hat die Versicherungsgesellschaft abgewiesen und die Berufung der hinterbliebenen ist vom Schiedsgericht verworfen worden, weil der Ursachenzusammenhang zwischen Unfall und Tod fehle. Nach dem Gutachten des behandelnden Arztes ist anzunehmen, daß Oettel einer Lungenerkrankung erlegen ist. Der Rufus der Hinterbliebenen wurde zurückgewiesen. Wenn nach dem überzeugend begradbaren Gutachten der Rufus des Verfahrens gehörten anderen Sachverständigen könne der ursächliche Zusammenhang zwischen Oettels Unfall und Tod nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit bejaht werden, obgleich der behandelnde Arzt zur Annahme einer solchen neige.

Der Anspruch Karl Louis Deuberts in Chemnitz auf die Vollrente als Entschädigung eines Unfalls, den er als Arbeiter in einer Werkstatt der Staatsbahnen im Dezember 1904 erlitten haben will, ist von der Ausführungsbehörde abgelehnt und seine Berufung ist vom Schiedsgericht verworfen worden, weil die Minderung in der Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht Folge des Unfalls sondern von Alterseinflüssen sei. Deubert steht gegenwärtig im vierundsechzigsten Lebensjahr und ist schon seit mehreren Jahren fränkisch